

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 366/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha H. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],

S. [REDACTED], G. [REDACTED] H. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin U. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. K. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht weicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 132; 332, 334 (vgl. auch BGH RZW 1975, 269) insofern ab, als es ausdrücklich dahinstehen läßt, welcher Beträge die Klägerin seit Mai 1969 zur Bestreitung ihres angemessenen Unterhalts bedarf. Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Es stellt fest, daß die Klägerin als Haushälterin in Chile neben Kost und Logis 50 DM monatlich verdient, ihr auf Grund des Vergleichs vom 12. Dezember 1969 für Schaden an Körper oder Gesundheit eine laufende Rente von 159 DM zufließt und Rückstände an Kapitalentschädigung und Rente von 31.715 DM gezahlt wurden, davon im Juli 1972 noch 20.000 DM auf einem laufenden Konto in der Bundesrepublik vorhanden gewesen sind und unter Berücksichtigung notwendiger Rücklagen noch 6.000 bis 8.000 DM für den an-

- 3 -

gemessenen Unterhalt verwendet werden können. Danach ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Klägerin jedenfalls von Juni 1969 bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts notwendigen Mittel, die sie selbst mit mindestens 500 RM monatlich veranschlagt, zur Verfügung standen.

Die Entscheidung darüber, welche Beträge des vorhandenen Geldvermögens als Rücklage zu belassen und welche Summe zur Befriedigung des angemessenen Lebensunterhalts heranzuziehen sind, ist Sache des Tatrichters. Die gegen seine Würdigung gerichteten Angriffe der Beschwerde lassen einen Grund für die Zulassung der Revision nicht erkennen.

Dr. Thum

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

